

2) Instruktion über die Rätewahlen ¹⁾

Vom 3. Oktober 1930. (Sobranie Zakonov SSSR [Gesetzsammlung der UdSSR] 1930, I, Nr. 50 Art. 524).

Die Rätewahlen, die die wichtigste massenpolitische Kampagne darstellen, erlangen eine besondere Bedeutung in der gegenwärtigen Periode des entfaltenen sozialistischen Angriffs auf die kapitalistischen Elemente in Stadt und Dorf, der Liquidation des Großbauerntums als Klasse, auf der Grundlage allgemeiner Kollektivisierung. Die Rätewahlen werden unter den Bedingungen des verschärften Klassenkampfes stattfinden, wenn das Großbauerntum und andere kapitalistische Elemente dem sozialistischen Angriff einen aktiven Widerstand leisten, indem sie den raschen Aufstieg der sozialistischen Industrie und der Kollektivisierung der Landwirtschaft zu erschweren, in die Räte durchzudringen und ihre Arbeit zu desorganisieren versuchen.

Die ZEK der Bundes- und autonomen Republiken, die Landes-, Gebiets- und Rayonexekutivkomitees, die städtischen und dörflichen Räte, wie auch die Wahlausschüsse müssen das Proletariat und die arbeitenden Massen für den siegreichen sozialistischen Aufbau und den weiteren Angriff auf den Klassenfeind organisieren und, wenn sie die Wahlkampagne durchführen, dessen gedenk sein, daß »im Zeitpunkt des entscheidenden Kampfes des Proletariats mit den Ausbeutern die Ausbeuter keinen Platz in irgendeinem der Regierungsorgane finden dürfen« (Deklaration der Rechte des arbeitenden Volkes).

Die zentralen und örtlichen Organe der Sowjetmacht müssen bei den Rätewahlen mit aller Entschiedenheit gegen die Verletzungen der Wahlgesetzgebung der UdSSR kämpfen, die gesetzwidrige Fernhaltung der Arbeitenden von den Rätewahlen nicht zulassen und den Beschluß des Präsidiums des ZEK der UdSSR vom 22. März 1930 über die Beseitigung von Verletzungen der Wahlgesetzgebung der UdSSR streng beobachten.

Zwecks Sicherung der oben bezeichneten Aufgaben ist es notwendig, sich nach einer für die gesamte UdSSR einheitlichen Wahlgesetzgebung zu richten. Irgendwelche auf Grund lokaler Bedingungen erforderlichen Abänderungen dieser Wahlinstruktion können in jedem einzelnen Fall nur durch spezielle Bewilligung des Präsidiums des ZEK der UdSSR zugelassen werden.

I.

Über die Wahlausschüsse.

1. Für die allgemeine Leitung der Wahlkampagne in der UdSSR wird beim Präsidium des ZEK der UdSSR ein Zentralwahlausschuß gebildet, dessen Mitglieder vom Präsidium des ZEK bestätigt werden.

2. Der Zentralwahlausschuß der UdSSR:

a) übt die allgemeine Aufsicht über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlkampagne aus;

¹⁾ Übersetzung des Instituts.

- b) leitet die Arbeit der Zentralwahlausschüsse der Bundesrepubliken;
- c) schlägt die Aufhebung der Beschlüsse der Zentralwahlausschüsse der Bundesrepubliken vor, die die Wahlgesetzgebung der UdSSR verletzen;
- d) erteilt für die Organe der Staatsgewalt und für die Bevölkerung verbindliche Erläuterungen über die Anwendung der Wahlgesetzgebung der UdSSR.

3. Für die Leitung der Wahlkampagne in den Grenzen der Bundesrepubliken werden bei den ZEK der letzteren, auf Beschluß ihrer Präsidien, Zentralwahlausschüsse gebildet.

Bei den ZEK der autonomen Republiken, bei den Länder-, Kreis- und Rayonsexekutivkomitees und bei den städtischen und dörflichen Räten, in den Städten aber, die Rayonsräte haben, auch bei den Rayonsräten, werden Wahlausschüsse gebildet. Die Zusammensetzung der Wahlausschüsse wird durch die Gesetzgebung der Bundesrepubliken bestimmt. In die Wahlausschüsse werden Vertreter des Exekutivkomitees und des Rates, der den Wahlausschuß organisiert, der Vereinigung der Gewerkschaftsverbände, des leninistischen kommunistischen Unionsbundes der Jugend, der nationalen Minderheiten, der Roten Armee, der Arbeiter aus den Betrieben und der Mitglieder der kollektiven Landwirtschaften (Kolchozniki) entsandt. In allen Wahlausschüssen soll die Beteiligung der Frauen gesichert werden.

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse werden durch die ihnen vorgesetzten Exekutivkomitees ernannt, die Mitglieder aber werden von dem entsprechenden Exekutivkomitee oder dem städtischen oder dörflichen Rat bestätigt.

Anmerkung. In den einzelnen Städten können mit Genehmigung des Präsidiums des ZEK der betreffenden Bundesrepublik besondere Hilfswahlausschüsse in den großen Werken, Fabriken und Unternehmungen gebildet werden.

II.

Bestimmung des Kreises der Wähler und des Kreises der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist.

4. Bei der Zusammenstellung und der Prüfung der Listen der Wähler wie auch der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, müssen die Wahlausschüsse sich nach der Verfassung der entsprechenden Bundesrepublik richten, welche den einzelnen Personen und einzelnen Kategorien von Bürgern das Wahlrecht entzieht, nämlich:

- a) Personen, die zur Erzielung von Gewinn Lohnarbeiter verwendet haben oder verwenden;
- b) Personen, die von arbeitslosem Einkommen gelebt haben oder leben, wie auch denen, die Handel getrieben haben oder treiben;
- c) Personen, die zur Zeit der Wahl nach ihrer Klasse oder nach ihrer früheren Tätigkeit zu den Kategorien von Personen gehören.

denen das Wahlrecht gemäß den Verfassungen der Bundesrepubliken entzogen ist.

5. Aus den einzelnen Kategorien von Bürgern wird das Wahlrecht entzogen:

- a) Landwirten, Viehzüchtern, bäuerlichen Gewerbetreibenden (Kustari) und Handwerkern, die während der Saison oder ständig Lohnarbeiter in einem Umfange beschäftigen, der ihre Wirtschaft über die Grenzen einer Arbeitswirtschaft hinaus erweitert.

Anmerkung. Das Grundmerkmal der Arbeitswirtschaft ist in diesem Fall der Hilfscharakter der Lohnarbeit und die obligatorische Beteiligung in der täglichen Arbeit der vorhandenen arbeitsfähigen Mitglieder der betreffenden Wirtschaft.

- b) Landwirten und Viehzüchtern, die neben der Landwirtschaft und der Viehzucht noch gewerbliche und industrielle Geschäfte und Unternehmungen haben (Mühle, Graupenmühle und ähnliche), die entweder einen mechanischen Antrieb besitzen oder unter Verwendung von ständiger oder saisonmäßiger Lohnarbeit geführt werden;
- c) Personen, die ihnen gehörige landwirtschaftliche Maschinen mit mechanischem Antrieb regelmäßig vermieten, Besitzern großer Fischerboote, die diese Boote verpachten, oder Personen, welche die umliegende Bevölkerung verknechten durch Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsvieh, landwirtschaftlichen Maschinen usw. oder welche die Bevölkerung mit Kredit (Waren- oder Geldkredit) unter wucherischen Bedingungen versorgen (Wucherer);
- d) Personen, die Land unter Bedingungen pachten, die von der Rayonssteuerkommission als die Verpächter verknechtend anerkannt werden;
- e) Personen, die Gärten und Weingärten u. ähnl. pachten zum Zweck gewerblicher und industrieller Ausbeutung.

Anmerkung. Die Pacht von Gärten, Weingärten u. ähnl. in einem Umfange und unter Bedingungen, unter denen diese Pacht nicht als Grundlage einer individuellen Besteuerung des Pächters durch die einheitliche landwirtschaftliche Steuer dienen kann, darf auch nicht der Grund zur Entziehung des Wahlrechts des Pächters sein.

- f) Personen, die regelmäßig einzelne Gebäude vermieten, welche für ein Unternehmen oder als Wohnungen eingerichtet sind, soweit die betreffende Wirtschaft auf Grund des Gewinns von dieser Vermietung von Gebäuden zu den Wirtschaften gehört, welche mit einer individuellen landwirtschaftlichen Steuer besteuert werden;
- g) Besitzern und Pächtern von Unternehmungen industrieller Art, welche die Bevölkerung durch Abgabe von Heimarbeit oder durch Abgabe dieser Unternehmungen in Pacht oder Unterpacht ausbeuten;

- h) privaten Handeltreibenden, Aufkäufern und kaufmännischen Vermittlern;
- i) Pächtern und Besitzern von fabrikartigen Unternehmungen.
- k) ehemaligen Offizieren und Beamten der weißen Armeen wie auch den Leitern der gegenrevolutionären Banden;
- l) allen Beamten und Agenten der ehemaligen Polizei, des besonderen Gendarmenkorps und der Schutzabteilungen, wie auch allen Personen, die direkt oder indirekt die Tätigkeit der Polizei, der Gendarmerie und der Strafexpeditionen unter dem Zarenregime wie auch unter den weißen gegenrevolutionären Regierungen geleitet haben wie: ehemalige Minister, ihre Gehilfen, Direktoren der Departements der Ministerien, General-Gouverneure, Hauptkommandierende im Falle eines außerordentlichen Belagerungszustandes, Militär- und Zivilgouverneure, Vize-Gouverneure, wie auch Beamte für besondere Aufträge; die Beamten des Ministeriums für innere Angelegenheiten, alle ehemaligen Beamten der Gefängnisverwaltung, Mitglieder des regierenden Hauses, Gouvernements- und Kreisadelsmarschälle, Vorsitzende und Mitglieder der Strafsenate, wie auch die Staatsanwälte und die Gehilfen der Staatsanwälte der Gerichtshöfe; Untersuchungsrichter in besonders wichtigen Angelegenheiten; Vorsitzende und Mitglieder der Militärgerichte; Vorsitzende und Mitglieder der Untersuchungsausschüsse, die im Gebiete der gegenrevolutionären Regierungen wirkten; Mitglieder der Gouvernementsregierungskollegien, Landes-, Bauern- und Kreishauptleute und Personen, die vor der Revolution Kommandostellen in den Disziplinarbataillonen bekleideten;
- m) ehemaligen und jetzigen Dienern aller religiösen Kulte.
- n) im administrativen Verfahren ausgewiesenen Personen während der Frist ihrer Ausweisung, wie auch Personen, denen das Wahlrecht auf Grund von Gerichtsurteilen entzogen ist.

Anmerkung. Personen, die sich in Gefängnissen befinden, nehmen an den Rätewahlen nicht teil.

6. Folgenden Personen darf das Wahlrecht nicht entzogen werden, wenn dieses Recht ihnen nicht aus anderen Gründen entzogen ist:

- a) bäuerlichen Landwirten und Viehzüchtern, die in ihrer Wirtschaft in außerordentlichen Fällen einen ständigen Lohnarbeiter beschäftigen, wie: bei Krankheit, Mobilmachung, Einberufung in die Rote Armee der Arbeiter und Bauern, Wahl in ein öffentliches Amt, welches die Beschäftigung mit der Wirtschaft verhindert u. ähnl. für die ganze Dauer eines solchen Zustandes;
- b) Landwirten, welche Saisonlohnarbeiter während der Zeit schwerer Feldarbeiten für das Einbringen des Getreides, der technischen Kulturen und der Futtermittel in einem Umfange beschäftigen, der durch Spezialbeschlüsse des ZEK der UdSSR und des ZEK der Bundesrepubliken bestimmt wird;
- c) bäuerlichen Landwirten, die auf Saisonarbeit gehen und während

- ihrer Abwesenheit in ihrer Wirtschaft nicht über einen Lohnarbeiter beschäftigen, wie auch den Familienmitgliedern dieser Bauern;
- d) Fabrikarbeitern und Familienmitgliedern von Fabrikarbeitern, die die Verbindung mit der Landwirtschaft nicht verloren haben und in ihrer Wirtschaft nicht mehr als einen ständigen Lohnarbeiter beschäftigen;
 - e) bäuerlichen Landwirten, Viehzüchtern und Fischern, welche die Produkte ihrer Arbeit auf den Markt bringen;
 - f) Besitzern von Wohngebäuden, deren Einkommen von diesen Gebäuden das der Einkommensteuer nicht unterliegende Minimum nicht überschreitet;
 - g) Besitzern von verschiedenartigen Unternehmungen (Ölmühlen, Graupenmühlen, Wollschlaggerwerkstätten, Mühlen mit einem Mahlgang u. ähnl.) ohne mechanischen Antrieb, wenn sie von Lohnarbeit keinen Gebrauch machen, die umliegende Bevölkerung nicht durch die Abgabe von Heimarbeit verknechten und die genannten Unternehmungen nicht verpachten;
 - h) bäuerlichen Gewerbetreibenden und Handwerkern, welche in ihrer Wirtschaft keinen Gebrauch von Lohnarbeit machen, wie auch solchen, die wegen der Produktionsbedingungen einen erwachsenen Lohnarbeiter beschäftigen oder ihre Wirtschaft mit Hilfe der Arbeit von zwei Lehrlingen führen.

Anmerkung. Den in diesem Absatz bezeichneten bäuerlichen Gewerbetreibenden und Handwerkern wird das Wahlrecht auch dann nicht entzogen, wenn sie die Erzeugnisse ausschließlich ihrer eigenen Arbeit auf dem Markt verkaufen;

- i) Arbeitern, arbeitenden Bauern und Kosaken, Angestellten, bäuerlichen Gewerbetreibenden und Handwerkern, die seinerzeit in die Reihen der weißen Armeen durch Mobilmachung eingezogen wurden;
- k) denjenigen von den ehemaligen Offizieren und Beamten der weißen Armeen, die später in den Reihen der Roten Armee der Arbeiter und Bauern standen und an der bewaffneten Verteidigung der Sowjetmacht aktiv beteiligt waren, wie auch denjenigen, die jetzt im aktiven Militärdienst in der Roten Armee der Arbeiter und Bauern stehen.

Anmerkung. Unter der aktiven Beteiligung an der bewaffneten Verteidigung der Sowjetmacht muß jede Ausführung von militärischen Aufgaben in Truppenteilen und in der Verwaltung der Roten Armee der Arbeiter und Bauern an der Front wie auch hinter der Front während des Bürgerkrieges verstanden werden.

- l) Personen, die von einem Einkommen aus den Gewinnen und den Zinsen der Staatsanleihen und von einem Einkommen aus den Ersparnissen, die in den staatlichen Arbeitssparkassen liegen, leben.

Anmerkung. Der Empfang von Geldsummen und Werten (Pen-

sionen, Nachlaßvermögen, Alimenten, Versicherungssummen u. dgl.), die Staatsangehörige der UdSSR aus dem Auslande auf gesetzmäßigem Wege erhalten, bildet für sich allein keinen Grund zur Entziehung des Wahlrechts.

- m) Arbeits- und Kriegsinvaliden, die aus besonderen Gründen Kleinhandel treiben, und die der Gewerbesteuer auf Grund des Art. 5 des Verzeichnisses der Unternehmungen und Gewerbe, die nach festen Sätzen besteuert werden (Anlage 1 zu dem Reglement über die Gewerbesteuer für private Unternehmungen und Gewerbe) unterliegen, wie auch Personen, die einen solchen Handel vorübergehend getrieben haben wegen Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit;
- n) Personen, die für ihre Arbeit eine prozentuale Entlohnung von staatlichen und kooperativen Organisationen bekommen, wie auch von Aktiengesellschaften mit überwiegender Beteiligung des staatlichen oder kooperativen Kapitals;
- o) Personen, die als Lohnangestellte oder als Wahlangestellte der Religionsgesellschaften mit der administrativ-wirtschaftlichen und technischen Bedienung der religiösen Handlungen und der Gebäude für religiöse Handlungen sich beschäftigen, wie Chorsänger, Organisten, Wächter, Aufräumer, Glöckner u. dgl., und Mitgliedern der Kirchengemeinderäte;
- p) Personen der freien Berufe, die sich mit einer gemeinnützigen Arbeit beschäftigen;
- q) Familienmitgliedern von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, wird das Wahlrecht nicht entzogen, falls sie wirtschaftlich von diesen Personen nicht abhängen und durch selbständige gemeinnützige Arbeit leben. Das Wahlrecht wird auch den Kindern von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, nicht entzogen, die im Jahre 1925 und in den späteren Jahren die Volljährigkeit erlangt haben, wenn sie vor ihrer Volljährigkeit auf Kosten ihrer Eltern gelebt haben, jetzt aber sich mit einer selbständigen gemeinnützigen Arbeit beschäftigen, auch wenn sie zusammen mit ihren Eltern wohnen.

III.

Über die Zusammenstellung der Listen der Bürger, denen das Wahlrecht entzogen ist.

7. Während der Vorbereitung und der Durchführung der Rätewahlen werden die Listen der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, ausschließlich durch die Stadt- und Dorfwahlausschüsse zusammengestellt und in den ländlichen Ortschaften durch die Rayonexekutivkomitees, in den Städten durch die Stadt- bzw. Rayonräte bestätigt. In den Zeitabschnitten zwischen den Wahlkampagnen werden in diese Listen Personen eingetragen, denen das Wahlrecht auf Grund eines Gerichtsurteiles und auf Grund ihrer Ausweisung auf administrativem

Wege durch die Organe der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung entzogen ist. In den ländlichen Ortschaften werden mit der Eintragung der bezeichneten Personen in die Listen der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, die Rayonexekutivkomitees beauftragt und in den Städten die Stadt- bzw. Rayonräte.

8. Die von den Rayonexekutivkomitees, von den Stadt- und von den Rayonräten bestätigten Listen der Bürger, denen das Wahlrecht entzogen ist, werden zur allgemeinen Kenntnisnahme durch die Presse oder durch Anschlag veröffentlicht.

9. Gemäß den Verfassungen der Bundesrepubliken besitzen ausländische Arbeiter und die keine fremde Arbeitskraft benutzenden Bauern, die sich auf dem Gebiet der UdSSR befinden, das Wahlrecht. Die Wahlausschüsse können das Wahlrecht auch ausländischen Staatsangehörigen verleihen, die zur Kategorie der Angestellten gehören und auf dem Gebiet der UdSSR wohnen, falls genügende Beweise ihrer vollen Loyalität gegenüber der Sowjetmacht vorhanden sind.

10. Die auf dem Gebiete der UdSSR wohnenden Ausländer, die zu den Kategorien der nichtarbeitenden Personen gehören und gemäß den Verfassungen der Bundesrepubliken und dieser Instruktion kein Wahlrecht besitzen, werden in die Listen der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, nicht eingetragen.

11. Die Zusammenstellung der Listen der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, erfolgt auf Grund urkundlichen Materials.

12. Die Streichung der Bürger, die in die Listen der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, unrichtig eingetragen sind, aus den bestätigten Listen erfolgt durch die Organe, welche diese Listen bestätigen (Rayonexekutivkomitees, Stadt- bzw. Rayonräte) wie auch durch die Land-, Gebiets- und Zentralwahlausschüsse.

13. Personen, die in die Listen der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, eingetragen sind, können diese Eintragungen auf dem in den Art. 14—18 dieser Instruktion bestimmten Wege mit Beschwerde anfechten.

14. Die Beschwerden werden von den Bürgern an den Wahlausschuß eingereicht, der die Liste zusammengestellt hat.

15. Der Wahlausschuß ist verpflichtet in der Frist von 3 Tagen nach dem Eingang der Beschwerde sie mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Rayonexekutivkomitee, Stadt- oder Rayonrat zu übersenden.

Der Dorfwahlausschuß überweist die bei ihm eingetroffenen Beschwerden an das Rayonexekutivkomitee durch Vermittlung des Rayonwahlausschusses.

16. Beschwerden, die beim Wahlausschuß am Rayonexekutivkomitee oder beim Stadtwahlausschuß eingegangen sind, werden in der Frist von 3 Tagen von ihnen geprüft und mit ihrer Stellungnahme dem Rayonexekutivkomitee bzw. dem städtischen Rat überwiesen. Das Präsidium des Rayonexekutivkomitees oder das Präsidium des städtischen Rates prüft die Beschwerde in einer Frist von 3 Tagen und teilt

seine Entscheidung dem Beschwerdeführenden durch den entsprechenden Wahlausschuß mit.

17. Die Beschwerden der Bürger über unrichtige Eintragung in die Listen der Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, durch die Rayonexekutivkomitees und die städtischen Räte, werden eingereicht: über Beschlüsse der städtischen Räte, die den Rayonexekutivkomitees unterstellt sind — den Rayonexekutivkomitees; über Beschlüsse der Rayonexekutivkomitees und der städtischen Räte, die eine selbständige administrativ-wirtschaftliche Einheit bilden, — bzw. den Landes-, Gebiets- oder in den Republiken, die keine Landes- und Gebietseinteilung haben, den Zentralwahlausschüssen. Die Landes-, Gebiets- und Zentralwahlausschüsse prüfen in der Frist von 7 Tagen die bei ihnen eingegangenen Beschwerden und teilen ihre Entscheidungen den Beschwerdeführenden mit.

18. Alle Dokumente, die den Regierungsstellen und den Behörden in Wahlangelegenheiten eingereicht werden, und alle Dokumente und Auskünfte, die von diesen Regierungsstellen und Behörden in Wahlangelegenheiten erteilt werden, sind von den Gebühren befreit.

19. Gegenüber Bürgern, die Beschwerden über unrichtige Entziehung ihres Wahlrechtes an die höheren Organe gerichtet haben, dürfen bis zur endgültigen Prüfung ihrer Beschwerden keine Beschränkungen angewandt werden außer Beschränkungen in der Wahlbeteiligung.

20. Personen, die die Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechtes hindern, werden gemäß der Strafgesetzgebung der Bundesrepubliken zur Verantwortung gezogen.

IV.

Über das Verfahren zur Wiederherstellung des Wahlrechtes.

21. Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, und zwar denjenigen, welche zur Klasse der Ausbeuter gehörten (Gutsbesitzer, Bourgeoisie, Diener der religiösen Kulte) wie auch den ehemaligen unteren technischen Beamten der Polizei, Gendarmerie und Gefängnisverwaltung, kann das Wahlrecht zurückgegeben werden, wenn sie sich nicht weniger als fünf Jahre mit einer produktiven und gemeinnützigen Arbeit beschäftigen und ihre Loyalität der Sowjetmacht gegenüber bewiesen haben. Das Wahlrecht wird diesen Personen auf Beschlüsse des Rayon-, Landes-, Gebietswahlausschusses zurückgegeben oder auf Beschluß des städtischen Wahlausschusses (in einer eine selbständige administrative Einheit bildenden Stadt) oder auf Beschluß des Zentralwahlausschusses unter Bestätigung des entsprechenden Exekutivkomitees bzw. des städtischen Rates oder des ZEK der entsprechenden Bundes- oder autonomen Republik.

Anmerkung. Denjenigen von den in diesem Artikel erwähnten Personen, die Mitglieder der Genossenschaftsverbände sind, kann beim Vorliegen entsprechender Bittschriften das Wahlrecht durch die be-

zeichneten Organe auch ohne die fünfjährige Arbeitszeit zurückgegeben werden.

22. Außer den in Art. 21 erwähnten unteren technischen Beamten der Polizei, Gendarmerie und Gefängnisverwaltung kann den im § 1 des Art. 5 dieser Instruktion aufgezählten Personen, denen das Wahlrecht auf Grund der Verfassungen der Bundesrepubliken entzogen ist, das Wahlrecht in einzelnen Fällen durch besondere Beschlüsse der Präsidien der ZEK der Bundesrepubliken zurückgegeben werden, falls diese Personen jetzt mit einer produktiven und gemeinnützigen Arbeit sich beschäftigen und ihre Loyalität der Sowjetmacht gegenüber bewiesen haben.

23. Personen, die auf administrativem Wege ausgewiesen sind, wie auch Personen, denen durch Gerichtsurteile das Wahlrecht entzogen worden war (Art. 5 § n), wird das Wahlrecht ohne einen speziellen Beschluß der entsprechenden Regierungsorgane vom Zeitpunkt der Aufhebung der administrativen oder gerichtlichen Repression zurückgegeben, wenn dieses Recht ihnen nicht aus anderen Gründen entzogen ist.

24. Personen, denen das Wahlrecht von den höheren Räten und Exekutivkomitees zurückgegeben worden ist, darf dieses Recht nicht aus denselben Gründen von den unteren staatlichen Organen entzogen werden.

V.

Über die Wahlversammlungen.

25. Die Wahl der Rätemitglieder erfolgt in Wahlversammlungen.

26. Die Wahlversammlungen werden durch den Wahlausschuß oder seinen Bevollmächtigten einberufen unter Benachrichtigung der Bevölkerung über Tag und Ort der Versammlung mindestens fünf Tage vorher.

27. In den Städten, Arbeitssiedlungen und Siedlungen städtischer Art, wie auch in großen Sowjetlandwirtschaften (Sovchoz) werden die Wahlversammlungen veranstaltet nach den Produktionseinheiten (Unternehmungen, Anstalten), den Gewerkschaftsverbänden und den großen Sowjetlandwirtschaften.

In den großen industriellen Unternehmungen können die Wahlen bei Genehmigung durch den entsprechenden städtischen Rat oder das Rayonexekutivkomitee nach den einzelnen Abteilungen stattfinden.

Die Arbeiter der Depots von Traktoren und kleineren Sowjetlandwirtschaften nehmen an den Wahlen des nächstliegenden Dorfrates teil.

In den ländlichen Ortschaften können die großen Dörfer für die Rätewahlen in Wahlbezirke eingeteilt werden.

Die Mitglieder der kollektiven Landwirtschaften (Kolchozniki), nehmen in der Regel an den Wahlen zusammen mit der übrigen Bevölkerung des Dorfes teil.

Die Wähler aus den Vorwerken (Chutorjane) und den abgesonderten Wirtschaften (Otrubšičiki) werden für die Wahlen an das nächstliegende Dorf angegliedert, das zum Rayon des zu wählenden dörflichen Rates gehört.

Bürger, die nicht in Unternehmungen arbeiten und nicht in Gewerkschaftsverbänden organisiert sind, — wie bäuerliche Gewerbetreibende, Hauswirtinnen, Fuhrleute u. ähnl. nehmen an den Wahlen entweder mit den übrigen Wählern nach den Unternehmungen oder Gewerkschaftswahlversammlungen oder nach Gebietseinheiten (Rayon, Bezirken u. dgl.) teil.

28. Die Wahlversammlung wird als gültig betrachtet bei Anwesenheit von mindestens 40% der Personen, die das Recht besitzen, an den Wahlen des betreffenden Wahlbezirks teilzunehmen.

Anmerkung. Die Zentralwahlausschüsse der Bundesrepubliken können auch ein höheres Minimum festsetzen.

29. Zu den Wahlversammlungen werden nur Personen zugelassen, die das Wahlrecht besitzen. Die Ordnung für die Abhaltung der Wahlversammlungen wird durch die Gesetzgebung der Bundesrepubliken bestimmt.

30. Die Abstimmung bei den Wahlen erfolgt entweder nach Listen oder nach einzelnen Kandidaten auf Beschluß der Wahlversammlung.

Anmerkung 1. Die Wahlausschüsse und ihre Bevollmächtigten haben nicht das Recht, ihrerseits den Wählern weder einzelne Kandidaten noch Kandidatenlisten zu nennen und vorzuschlagen.

Anmerkung 2. Kandidatenlisten oder einzelne Kandidaten können von den öffentlichen, Partei- und Gewerkschaftsorganisationen auf der Wahlversammlung vorgeschlagen werden oder vor der Wahlversammlung durch die Presse oder durch Anschlag veröffentlicht werden. Die Abstimmung nach Listen beseitigt nicht die Möglichkeit, einzelne Kandidaten, die in die Liste eingetragen sind, abzulehnen.

31. Die Wahlen finden durch offene Abstimmung statt.

32. Als zu Rätemitgliedern gewählt gelten Personen, die bei der Abstimmung die Stimmenmehrheit der auf der Wahlversammlung anwesenden Wähler erhalten haben.

33. Alle Erklärungen und Beschwerden bezüglich der Wahlen werden im Laufe von sieben Tagen vom Zeitpunkt des Abschlusses der Wahlen in schriftlicher oder mündlicher Form dem betreffenden Wahlausschuß vorgelegt, welcher verpflichtet ist, sie mit seinen Erklärungen im Laufe von drei Tagen dem höherstehenden Wahlausschuß zuzuschicken.

Der höherstehende Wahlausschuß ist verpflichtet, diese Beschwerden und Erklärungen im Laufe einer Woche nach ihrem Eingehen zu prüfen.

34. Nach dem Schluß der Arbeit geben die Wahlausschüsse alle Wahlmaterialien dem betreffenden Rat oder Exekutivkomitee ab.

35. Die Aufhebung der Wahlen, in Fällen der Verletzung der Wahlinstruktion des ZEK der UdSSR oder der Wahlinstruktionen der ZEK der Bundesrepubliken, findet in bezug auf sämtliche Mitglieder des Rates durch Beschluß des höherstehenden Exekutivkomitees oder Rates

statt, in bezug auf einzelne Mitglieder des Rates aus den einzelnen Wahlbezirken (Produktionseinheiten, Gewerkschaftsverbänden usw.) durch Beschluß des dörflichen oder städtischen Rates.

Im Falle der Aufhebung der Wahlen finden die neuen Wahlen auf Grund dieser Instruktion statt.

36. Zur Durchführung neuer Wahlen wird der betreffende Wahlausschuß neu ernannt.

37. Als Grund der Aufhebung der Wahlen gilt die Verletzung der Verfassung der UdSSR und der Verfassungen der Bundesrepubliken, wie auch dieser Instruktion und der Instruktionen der ZEK der Bundesrepubliken; dabei wird die Aufhebung der Wahlen entweder durch Publikation in der örtlichen Presse oder auf Versammlungen der Wähler öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Über die Einberufung der Rätekongresse.

38. Die Rätekongresse werden durch die betreffenden Exekutivkomitees in der in der Gesetzgebung der UdSSR und der Bundesrepubliken bestimmten Weise einberufen.

39. Zur Prüfung der Regelmäßigkeit der Wahlen zu dem entsprechenden Kongreß wählt der Rätekongreß einen Mandatausschuß.

Der Beschluß des Mandatausschusses wird vom Rätekongreß bestätigt.

Anmerkung. Die Bundesverfassung der UdSSR zählt die Regelung des Wahlrechts nicht zu den Angelegenheiten, in denen der Bund zuständig ist. Das Wahlrecht wird in der Verfassung nur insoweit erwähnt, als im Art. 9 die Zahl der Abgeordneten des Rätekongresses der UdSSR im Verhältnis zu der Zahl der Wähler bestimmt wird (in den Städten 1 Abgeordneter auf 25 000 Wähler, auf dem Lande 1 Abgeordneter auf 125 000 Wähler) und im Art. 10 die örtlichen Rätekongresse genannt werden, welche die Delegierten zum Rätekongreß der UdSSR entsenden (gemäß der Fassung des Art. 10 vom 17. März 1931 [Izvestija/Nachrichten/ZEK. vom 18. März 1931 Nr. 76] sind es in den Republiken, die keine Einteilung in Länder und Gebiete kennen, unmittelbar die Rätekongresse dieser Republiken; die Länder- und Gebietsrätekongresse, wo sie vorhanden sind; die Rätekongresse Aserbajdžans, Georgiens und Armeniens und die Rätekongresse der autonomen Republiken und autonomen Gebiete). Es ist auch begreiflich, daß die Bundesverfassung nur diese beiden Fragen der Wahlordnung behandelt: da das Sowjetrecht die unmittelbaren Wahlen nicht kennt, sind alle Wahlen in den unteren Wahlinstanzen in erster Linie Wahlen der Organe einzelner Bundesrepubliken und werden als solche durch die Gesetze der Gliedstaaten der Union geregelt. Dennoch hat die Union schon im Jahre 1925 eine Instruktion zu den Rätewahlen erlassen (Dekret vom 16. Januar 1925: Ges. Sammlung der UdSSR, 1925, I, Nr. 6 Art. 55) mit ausdrücklicher Berufung auf Art. 9 und 10 der Bundesverfassung.

Diese Instruktion hat die Regelung der Zusammensetzung der Wahlausschüsse, der Zusammenstellung der Listen von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, des Verfahrens in den Wahlversammlungen usw. unternommen und dabei die Bundesrepubliken verpflichtet, ihre örtlichen Instruktionen in Einklang mit der Bundesinstruktion zu bringen. Im Jahre 1926 ist dann eine neue Fassung der Bundesinstruktion erlassen worden (Dekret vom 28. September 1926: Ges. Sammlung der UdSSR, 1926, I, Nr. 66, Art. 501), die im weiteren in einzelnen Artikeln einige Abänderungen erfahren hat, aber im ganzen bis zum Inkrafttreten der Instruktion von 1930 in Kraft blieb. Die neue Instruktion schließt sich im wesentlichen an die Bestimmungen der alten an, läßt jedoch auch ersehen, was für den heutigen Stand der Sowjetpolitik von besonderer Bedeutung ist, nämlich den Klassenkampf auf dem Lande. Die Kategorien von Personen, denen das Wahlrecht entzogen wird, werden viel ausführlicher bezeichnet (unter spezieller Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse). Ausführlicher wird auch das Verfahren beim Einreichen und bei der Prüfung der Beschwerden behandelt. Es muß berücksichtigt werden, daß das Wahlrecht in der UdSSR eine Vorbedingung nicht nur der Beteiligung an den Rätewahlen ist, sondern auch des Rechtes, Mitglied von Kooperativgenossenschaften (einschließlich aller Konsumgenossenschaften) zu sein (s. neuerdings das Dekret vom 13. November 1930: Ges. Sammlung der UdSSR, 1930, I, Nr. 56 Art. 591). Da aber jetzt in den Jahren der sogenannten »Rekonstruktionsperiode«, die den Jahren »neuer Wirtschaftspolitik« folgten, die Verteilung der wichtigsten Nahrungsmittel durch die Konsumgenossenschaften stattfindet, und da die Konsumgenossenschaften die Nahrungsmittel nur an ihre Mitglieder verteilen, hat das politische Wahlrecht im alltäglichen Leben viel größere Bedeutung, als man erwarten würde.

Das ZEK der UdSSR hat am 3. Oktober 1930 den ZEK der Bundesrepubliken vorgeschlagen, ihre Wahlgesetzgebung mit der neuen Wahlinstruktion in Einklang zu bringen (Ges. Sammlung der UdSSR, 1930, I, Nr. 50, Art. 523). Die Bundesrepubliken haben diesem Vorschlag Folge geleistet: s. z. B. die neue Wahlinstruktion der RSFSR vom 20. Oktober 1930 (Ges. Sammlg. der RSFSR, 1930, I, Nr. 54, Art. 654), die die Bestimmungen der Bundesinstruktion wörtlich wiedergibt, sie aber auch in vielen wesentlichen Einzelheiten ergänzt.

A. N. Makarov.